

**Ordnung**  
**für das**  
**Studienkolleg der Hochschule Mittweida**  
**Vom 07.10.2009**

Auf Grund von §§ 23, 13 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Ordnung für das Studienkolleg der Hochschule Mittweida als Satzung.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Errichtung des Studienkollegs
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organisation des Studienkollegs
- § 4 Lehrangebot
- § 5 Lehrinhalte, Prüfungen
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen für die FSP- und DSH-Kurse
- § 7 Ausbildungsgebühren und Ausbildungsvertrag
- § 8 Rechte und Pflichten der Kollegiaten
- § 9 Beendigung der Zugehörigkeit zum Studienkolleg
- § 10 Widerspruchsverfahren
- § 11 Inkrafttreten

**§ 1 Errichtung des Studienkollegs**

Das Studienkolleg der HSMW wird gemäß § 23 Satz 1, 2. Alternative SächsHSG außerhalb der HSMW errichtet. Das Studienkolleg wird auf der Grundlage eines Kooperationsvertrags durch die F+U Sachsen gGmbH am Standort Einsiedel betrieben.

**§ 2 Aufgaben**

Das Studienkolleg der HSMW vermittelt ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern mit einem ausländischen Bildungsnachweis, der den Zugangsvoraussetzungen nach § 17 SächsHSG nicht gleichwertig ist, die für das Hochschulstudium erforderliche Qualifikation einschließlich der notwendigen Sprachkenntnisse.

### **§ 3 Organisation des Studienkollegs**

- (1) Der Leiter des Studienkollegs ist für den ordnungsgemäßen Lehr- und Studienbetrieb verantwortlich. Ihm untersteht die Verwaltung des Studienkollegs. Er ist dem für die Absicherung der Lehrveranstaltungen eingesetzten Personal gegenüber im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben weisungsbefugt.
- (2) Der Leiter des Studienkollegs wird vom Rektorat der HSMW bestellt und ist diesem verantwortlich.
- (3) Die Lehrveranstaltungen werden von der F + U Sachsen gGmbH entsprechend der dazu in einem Kooperationsvertrag geregelten Vereinbarungen durchgeführt.

### **§ 4 Lehrangebot**

- (1) Das Lehrangebot des Studienkollegs der HSMW erstreckt sich auf folgende Kurse, die auf die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (FSP) vorbereiten:
  1. den Schwerpunktkurs TI zur Vorbereitung auf technische und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge an Fachhochschulen,
  2. den Schwerpunktkurs WW zur Vorbereitung auf wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge an Fachhochschulen und
  3. soweit diesbezüglich Kooperationsverträge mit einer oder mehreren Universitäten im Freistaat Sachsen bestehen
    - a) den Schwerpunktkurs T zur Vorbereitung auf technische mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge und
    - b) den Schwerpunktkurs W zur Vorbereitung auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge.
- (2) Folgende Kurse des Studienkollegs bereiten die Kollegiaten auf die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) vor:
  1. Vorbereitungskurse für die DSH,
  2. Vorkurs, der zur Aufnahme in die Vorbereitungskurse für die DSH befähigt.
- (3) Weiterhin können vom Studienkolleg je nach Nachfrage folgende Kurse angeboten werden:
  1. Vorbereitungskurse auf die TestDaF-Prüfung sowie
  2. für Studienanfänger und Studenten der HSMW studienvorbereitende sowie studienbegleitende Kurse, die sich an den Lehrplänen der unterschiedlichen Studiengänge orientieren und zum Ziel haben, das Erreichen der erforderlichen Studienleistungen zu erleichtern.

## **§ 5 Lehrinhalte, Prüfungen**

- (1) Für die Vorbereitungskurse zur Feststellungsprüfung (§ 4 Abs. 1) gelten für den Lehrstoff, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren die Bestimmungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Feststellung der Eignung ausländischer und staatenloser Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfungsverordnung – FSPVO) vom 29. März 2001 (SächGVBl. S. 171) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für den Vorbereitungskurs für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (§ 4 Abs. 2 Nr. 1) gilt die Ordnung zur Durchführung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber an der Hochschule Mittweida (DSH- Prüfungsordnung).

## **§ 6 Zulassungsvoraussetzungen für die FSP- und DSH-Kurse**

Für die Kurse gemäß § 4 Abs. 1 und 2 können nur ausländische Studienbewerber, die

1. eine Vorzulassung für ein Fachstudium an der Hochschule Mittweida oder einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule oder Universität vorweisen können,
2. den Aufnahmetest bestanden haben und
3. gegebenenfalls die weiteren Zulassungsvoraussetzungen der entsprechenden in § 4 genannten Bestimmungen erfüllen

zugelassen werden. Studienbewerber die bereits zweimal erfolglos an einer Feststellungsprüfung in der Bundesrepublik Deutschland teilgenommen haben, können nicht aufgenommen werden

## **§ 7 Ausbildungsgebühren und Ausbildungsvertrag**

Für die Ausbildung am Studienkolleg wird ein Entgelt erhoben. Zwischen den Kollegiaten und dem Studienkolleg wird auf Grundlage dieser Ordnung ein entsprechender Ausbildungsvertrag geschlossen.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Kollegiaten**

- (1) Die Kollegiaten haben an allen Veranstaltungen aktiv teilzunehmen. Eine Freistellung vom Unterricht ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sie ist schriftlich bei der Leitung des Studienkollegs zu beantragen. Ein begründeter Ausnahmefall kann auch ein wichtiger religiöser oder staatlicher Feiertag des Heimatlandes sein.
- (2) Kann der Kollegiat wegen einer Krankheit an Lehrveranstaltungen nicht teilnehmen, so hat er dies innerhalb von drei Tagen schriftlich anzuzeigen und ab dem dritten Krankheitstag ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (3) Wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von den Lehrveranstaltungen, Verstoß gegen die deutschen Straf- und Ausländergesetze und/oder schwerwiegende Verstöße

gegen die Hausordnung des Studienkollegs können zum Ausschluss des Kollegiaten führen.

### **§ 9 Beendigung der Zugehörigkeit zum Studienkolleg**

Die Zugehörigkeit zum Studienkolleg endet

1. mit Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene FSP oder DSH,
2. wenn die FSP endgültig nicht bestanden wurde,
3. wenn die DSH nicht bestanden wurde und sich der Kollegiat nicht zu einem weiteren DSH-Vorbereitungskurs angemeldet hat oder zu diesem nicht zugelassen wurde,
4. mit dem Entzug der Zulassung zum Fachstudium,
5. durch Abbruch seitens des Kollegiaten,
6. bei Ausschluss aus dem Studienkolleg.

### **§ 10 Widerspruchsverfahren**

Widersprüche gegen Bescheide, die im Rahmen dieser Ordnung erlassen wurden, sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Leiter des Studienkollegs einzulegen, sie sollen eine Begründung enthalten. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat ab dem Tag der Bekanntgabe des Bescheides. Über den Widerspruch entscheidet der Leiter des Studienkollegs nach Prüfung des Sachverhalts. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Ordnung mit Wirkung vom 01.10.2009 in Kraft. Sie wird im Internetportal [www.hs-mittweida.de](http://www.hs-mittweida.de) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 07.10.2009 und dem am 15.07.2009 hergestellten Benehmen mit dem Rektorat.

Mittweida, den 07.10.2009

Der Rektor  
der Hochschule Mittweida



Prof. Dr.-Ing. Lothar Otto